



Allgemeiner
Schützenverein
Kierspe 1924 e.V.
(ASV Kierspe 1924 e.V.)

Satzung

des

Allgemeinen Schützenvereins Kierspe 1924 e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Allgemeiner Schützenverein Kierspe 1924 e.V." (kurz: ASV Kierspe 1924 e.V.) und hat seinen Sitz in Kierspe.

Er ist beim Amtsgericht in Meinerzhagen im Vereinsregister eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Westfälischen Schützenbundes 1861 e.V..

§ 2 Zwecke und Ziele des Vereins

1. Zwecke des Vereins sind:
 - a) der Zusammenschluss aller am Schützenwesen interessierten Einwohner der Stadt Kierspe und Umgebung,
 - b) die Pflege des Schützenbrauchtums, getreu seiner Tradition,
 - c) die Förderung des Schießsports nach den Richtlinien des Westfälischen Schützenbundes 1861 e.V.,
 - d) die Pflege und Förderung der Jugendarbeit.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der ASV Kierspe veranstaltet regelmäßig ein Schützenfest.

§ 3 Aufnahme und Mitgliedschaft

1. Jede natürliche und juristische Person kann ordentliches Mitglied des Vereins werden.
2. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Wer die Mitgliedschaft des Vereins erwerben will, richtet ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand.
4. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Bei Ablehnung steht dem Bewerber der Einspruch an den erweiterten Vorstand zu.
5. Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes und Beschluss der Generalversammlung derjenige werden, welcher sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Das Ehrenmitglied ist frei von Beiträgen, hat aber Stimmrecht.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch schriftlich an den Vorstand erklärten Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
2. durch Tod.
3. durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes nach vorheriger Anhörung des/der Betroffenen durch den Vorstand.

Der Ausschluss kann erfolgen:

- a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- b) wegen Zahlungsrückstand von Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen groben unsportlichen Verhaltens,
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Durch den Austritt oder Ausschluss werden alle bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein nicht berührt.

Kein Mitglied hat Anspruch auf Vermögensteile des Vereins. Beiträge, Spenden, Umlagen und ähnliche Leistungen werden im Falle des Ausscheidens nicht erstattet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht:
 - a) auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung,
 - b) an den vom Verein durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen,
 - c) an den Generalversammlungen stimmberechtigt teilzunehmen, sofern das Mitglied das 14. Lebensjahr vollendet hat.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzung des Vereins und des Westfälischen Schützenbundes 1861 e.V. zu beachten,
 - b) die Interessen des Vereins zu wahren,
 - c) Beiträge, Umlagen und Gebühren bei Fälligkeit zu entrichten. Alle Zahlungen an den Verein sind Bringschulden. Soweit Beiträge und Gebühren nicht bezahlt sind, ruht das Stimmrecht.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung (Mitgliederversammlung)
- b) Vorstand

§ 7 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet regelmäßig am Anfang jeden Jahres statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen.

Die Einberufung ist den Mitgliedern unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vorher schriftlich oder durch Veröffentlichung in der lokalen Presse bekannt zu geben.

Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorsitzenden spätestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen.

Außerordentliche Generalversammlungen müssen einberufen werden, wenn es von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich beim Vorstand unter Angabe von Gründen beantragt wird.

Die Generalversammlung ist zuständig für:

- a) Wahl des Vorstandes und Kommandos,
- b) Bestätigung der Abteilungsleiter und deren Stellvertreter,
- c) Bestätigung der Zugführer, die nicht durch die Generalversammlung gewählt werden,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Änderung der Satzung,
- f) Festlegung des Jahresbeitrages, der Gebühren und Umlagen und die Genehmigung des Haushaltsplanes,
- g) Wahl der Kassenprüfer,
- h) Beschlussfassung über Geschäfts- und Finanzordnungen,
- i) Beitritte und Austritte zu und aus anderen Organisationen,
- j) Auflösung des Vereins.

Die Generalversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.

Wahlen finden auf Antrag geheim statt.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder des Versammlungsleiters.

Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist stets beschlussfähig.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem 1. Geschäftsführer,
- d) dem 1. Schatzmeister.

Der erweiterte Vorstand, nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB, besteht zusätzlich aus:

- a) dem 2. Geschäftsführer und Schriftführer,
- b) dem 2. Schatzmeister,
- c) dem Jugendleiter,
- d) von der Generalversammlung gewählten bis zu 5 weiteren Mitgliedern.

Der Geschäftsführer wird vom 1. Schatzmeister oder vom 2. Geschäftsführer und Schriftführer vertreten.

Je zwei Vorstandsmitglieder, unter denen sich stets der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende befinden muss, vertreten den Allgemeinen Schützenverein Kierspe 1924 e.V. gerichtlich und außergerichtlich.

Aufgaben des Vorstandes:

Der 1. Vorsitzende leitet alle Sitzungen und Verhandlungen. Er ist für die Einhaltung der Satzung verantwortlich und sorgt für die Durchführung der vom Vorstand oder der Generalversammlung gefassten Beschlüsse. Er überwacht die Geschäftsführung aller Vereinsorgane, mit Ausnahme der Generalversammlung.

Der Geschäftsführer leitet unter Aufsicht des 1. oder 2. Vorsitzenden die Geschäfte des Vereins. Er führt den laufenden Schriftverkehr.

Der Schriftführer fertigt über alle Generalversammlungen und ordentlich einberufenen Sitzungen Niederschriften an, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und ihm zu unterschreiben sind.

Der 1. Schatzmeister verwaltet verantwortlich das Vermögen des Vereins. Er hat der Generalversammlung über das Geschäftsjahr einen Bericht zu geben und eine Jahresrechnung vorzulegen.

Der Jugendleiter wird durch die Vereinsjugend gewählt (siehe Vereinsjugendordnung)

Im Verhinderungsfall werden die Aufgaben der zuständigen Vorstandsmitglieder von den Stellvertretern wahrgenommen.

Der Vorstand ist berechtigt, nach Anhörung des erweiterten Vorstandes zum Zwecke einer ordnungsgemäßen Geschäftsordnung und Aufgabenverteilung Verordnungen und Richtlinien (z.B. Geschäftsordnung, Zuständigkeitsordnung usw.) zu erlassen.

Der Vorstand kann zur Unterstützung für besondere Aufgaben geeignet erscheinende Mitglieder einsetzen.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter berufen die Sitzungen des Vorstandes ein und leiten die Sitzung.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Amtszeit des Vorstandes

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt turnusmäßig 2 Jahre.

Im geraden Jahr scheidern folgende Vorstandsmglieder turnusmäßig aus

- a) der 1. Vorsitzende,
- b) der Schriftführer,
- c) der 2. Schatzmeister.

Im ungeraden Jahr scheidern turnusmäßig folgende Vorstandsmglieder aus:

- a) der 2. Vorsitzende,
- b) der Geschäftsführer,
- c) der 1. Schatzmeister,
- d) der Jugendleiter.

Die von der Generalversammlung gewählten, bis zu 5 weiteren Vorstandsmglieder scheidern ebenfalls alle 2 Jahre aus.

Die Wiederwahl der ausscheidenden Amtsinhaber ist zulässig.

§ 9 Wahlen

Die Wahlen finden auf der Generalversammlung statt. Von der Versammlung wird ein Wahlleiter vorgeschlagen, der für die einwandfreie Durchführung verantwortlich ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Wahlleiters.

§ 10 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich in Organe (siehe § 6), das Kommando, den Beirat, die Sportabteilungen und die Züge, die in ihren inneren Einrichtungen entsprechend ihrer Tradition selbständig sind. Grundlage der Organisationen und ihrer Gliederung ist die Satzung des Vereins, die Satzung des Westfälischen Schützenbundes 1861 e.V. sowie Verordnungen und Richtlinien des Vereins.

§ 11 Das Kommando

Das Kommando besteht aus

- a) dem Kommandochef
- b) dem stellv. Kommandochef
- c) dem 1. Kommandoadjutant
- d) dem 2. Kommandoadjutant
- e) dem Verbindungsoffizier
- f) dem 1. Fahnenoffizier
- g) den Zugführern
- h) den Fahnenoffizieren
- i) 2 Königsadjutanten
- j) 2 Prinzenadjutanten
- k) dem Leiter der Schießgruppe
- l) den Schießbetreuern
- m) den Schießstandswarten und
- n) den jeweiligen Stellvertretern.

Im Turnus scheidern die nachfolgenden Kommandomitglieder alle 2 Jahre aus und können wieder gewählt werden:

	ger. Jahr	unger. Jahr
a) der Kommandochef,	x	
b) der stellv. Kommandochef,		x
c) der 1. Kommandoadjutant,		x
d) der 2. Kommandoadjutant,	x	
e) die Zugführer,		X
f) der Verbindungsoffizier,		X
g) der 1. Fahnenoffizier		X
h) der Leiter der Schießgruppe.		X

Die Fahnenoffiziere müssen auf jeder Generalversammlung neu bestätigt werden, ebenfalls die Schießbetreuer, Schießstandwarte und alle Stellvertreter.

Die zwei Königsadjutanten und die Prinzenadjutanten werden im Wechsel alle zwei Jahre, und zwar jeweils im geraden Jahr für vier Jahre gewählt.

Aufgaben des Kommandos

Das Kommando ist zuständig für die Organisation der Festzüge und gemeinsam mit den Leitern der Schießgruppe für die Durchführung der Vogelschießen auf den Schützenfesten.

§ 12 Beirat

Der Beirat des ASV besteht aus ehemaligen, langjährigen Vorstands- und Kommandomitgliedern, die vom Vorstand auf Vorschlag des Kommandos oder des Vorstandes in den Beirat berufen werden.

Ehemalige Könige, sowie sachkundige und erfahrene Mitglieder können ebenfalls vom Vorstand in den Beirat berufen werden.

§ 13 Schießsportgruppe

Der Schießsportleiter ist für die Durchführung der Meisterschaften und aller schießsportlichen Veranstaltungen zuständig.

§ 14 Vereinsjugend

Der Verein hat sich eine Vereinsjugendordnung zu geben.

§ 15 Beiträge

Der Jahresbeitrag wird von der Generalversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Die Beiträge werden am Anfang eines jeden Jahres per Bankeinzug eingezogen.

§ 16 Kassenprüfer

Für die jährliche Kassenprüfung sind 2 Kassenprüfer einzusetzen, die nach eigenem freien Ermessen die Jahresrechnung des Schatzmeisters prüfen und der Generalversammlung einen Prüfungsbericht geben müssen.

Die Kassenprüfer werden auf der Generalversammlung gewählt. Ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre mit der Maßgabe, dass nach jedem Jahr ein Kassenprüfer ausscheidet und ein neuer gewählt wird. Eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 17 Ehrenamtliche Tätigkeit

Sämtliche Mitglieder der Organe des ASV Kierspe 1924 e.V. üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 18 Datenschutzerklärung

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Als Mitglied des Westfälischen Schützenbundes 1861 e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.

Pressearbeit

Der Verein informiert die Tagespresse über Wettkampfergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsdaten des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab Austrittsdatum durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 19 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kierspe mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden.

Ein Nachfolgeverein hat Vorrang vor anderen gemeinnützigen Vereinen.

§ 20 Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Generalversammlung am 03.03.2006 angenommen und tritt am genannten Tage in Kraft. Alle vorherigen Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.